

Informationen für Eigentümer von Nutzflächen in den FFH-Gebieten

Als Ergänzung zu den Schutzgebietsverordnungen werden Managementpläne erstellt. Im Managementplan werden die notwendigen Ziele und Maßnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) und Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Arten im FFH-Gebiet konkretisiert.

Da dies bei vielen Eigentümern die Frage aufwirft, ob sich dadurch die Vorgaben für eine Bewirtschaftung von Nutzflächen im FFH-Gebiet (Naturschutz/Landschaftsschutzgebiet) ändern, soll auf diese Bedenken im Folgenden eingegangen werden.

Verbindliche Regelungen in den FFH-Gebieten (über Schutzgebietsverordnungen)

Die Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet) im Bereich der FFH-Gebiete sind rechtlich verbindlich und müssen deshalb eingehalten werden.

Nicht verbindliche Regelungen in den FFH-Gebieten (Managementpläne)

Bei den Managementplänen handelt es sich um Fachpläne des Naturschutzes, welche behördenverbindlich, aber nicht für Dritte verbindlich sind. D.h. die Ziele und Maßnahmen auf privaten Nutzflächen, die im Managementplan über die Inhalte der Schutzgebietsverordnungen hinausgehen, sind nicht verbindlich.

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen erfolgt nur in Absprache mit den Flächeneigentümern/-nutzern und auf freiwilliger Basis.

Die Aufgabe des Team Natura2000 liegt u.a. darin in den nächsten Jahren Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern von Nutzflächen Maßnahmen abzustimmen und zu vereinbaren.

Die Pläne sind grundsätzlich fortschreibungsfähig.